

**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

**Feststellung gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 5 UVPG  
(Vereinfachte Flurbereinigung Sapelloh-Süd, Landkreis Nienburg)**

**Bek. d. ML v. 15.10.2024 – 306-611-2844 Sapelloh-Süd–**

Das ArL Leine-Weser hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Sapelloh-Süd, Landkreis Nienburg, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 5 UVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 7 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben – Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG – eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für die vereinfachte Flurbereinigung Sapelloh-Süd ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 5 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

**Begründung:**

Für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Sapelloh-Süd, Landkreis Nienburg, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 7 UVPG auf der Grundlage der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Das Wegenetz der vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Sapelloh-Süd entspricht an vielen Stellen wegen seiner Befestigungsart, Befestigungsbreite oder Bauweise nicht mehr den Anforderungen zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen. Daher sind Wegebaumaßnahmen weitgehend auf vorhandener Trasse sowie Aufmündungen an Kreisstraßen geplant. Durch diese Maßnahmen sind zumindest temporäre, tlw. auch sehr geringfügige nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft und während der Bauphase durch Lärmbelastigungen für den Mensch zu erwarten.

Nach derzeitiger Einschätzung können alle zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch entsprechende Maßnahmen vermieden bzw. kompensiert werden.

Da die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt werden, kann als Gesamteinschätzung festgestellt werden, dass von dem Vorhaben keine

erheblichen, nicht ausgleichbaren und entscheidungsrelevanten  
Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Im Rahmen der Eingriffsregelung gem. §§ 13 bis 17 BNatSchG sind Maßnahmen zur  
Vermeidung und/oder Kompensation dieser Beeinträchtigungen in der endgültigen  
Fassung des Plans nach § 41 FlurbG abschließend festzulegen.

gez. Lischka